

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gültig ab 01. November 2020

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung 3 beschlossen (nationale Massnahmen). Dies hat auch für den Sportbereich wieder deutlich stärkere Einschränkungen zur Folge.

Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen sind Betreiberin von Sportanlagen und legen hiermit das gemäss «Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage» geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Schutzmasken, Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen.:

Zielsetzung

Ziel der beiden Gemeinden ist sowohl eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebs als auch die Minimierung von COVID-19-Ansteckungen der Nutzerinnen und Nutzer und des Betriebspersonals. Hierbei setzen die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Für nicht sportliche Nutzungen der Anlagen gelten sinngemäss die gleichen Vorgaben, wobei Proben von Chören explizit verboten sind.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur gesund und **symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, beim Training, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten. (Ausnahme: Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag müssen während der sportlichen Aktivität den Abstand nicht jederzeit einhalten).
- Einhaltung der **Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Die Präsenzlisten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Individualsport

- Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Maskenpflicht

- Ab Betreten der Schul- und Sportanlage gilt eine allgemeine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag dürfen ohne Maske Sport treiben.
- Personen ab 16 Jahren können im Freien und in Innenräumen bei **Aktivitäten an Ort** auf die Maske verzichten, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15m² pro Person bei ausschliesslicher Zuordnung des Platzes, resp. 4 m² pro Person bei stationären Sportarten). Die Distanzregeln müssen jederzeit eingehalten werden.

Kinder und Jugendsport

- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag dürfen ohne Einschränkungen trainieren. Wettkämpfe sind verboten. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen.

Trainingsbetrieb von über 16-jährigen

- Es ist kein Kontakt erlaubt, der Schutzabstand muss jederzeit eingehalten und eine Schutzmaske getragen werden. Ausnahmen siehe oben.
- Nicht erlaubt sind insbesondere Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Die Schutzkonzepte der übergeordneten Verbände (namentlich Swiss Unihockey und Schweizerischer Turnverband sind verbindlich und jederzeit einzuhalten.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb von über 16-jährigen gilt eine Maximalzahl von 15 Personen. Die Leitungsperson(en) werden mitgezählt.
- In altersgemischten Gruppen gilt die Maximalzahl von 15 Personen ebenfalls, wobei jüngere Personen mitgezählt werden.
- Pro Turnhalle ist nur 1 Trainingsgruppe zugelassen.

Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

- Wettkämpfe, Spiele und Veranstaltungen sind verboten.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sind auch beim Duschen und Umziehen einzuhalten.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygiene- und Schutzmaskenregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Vereine müssen den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter informiert.